



Wien, 9.3.2021

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per Email:

s7@gesundheitsministerium.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.149.477

**Betrifft: Stellungnahme der Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen (GkPP),
Berufsvertretung zu „Novelle EpiG und COVID-19-MG“**

Auch wenn wir als **GkPP, österreichische Berufsvertretung für PsychologInnen**, anerkennen, dass die derzeitigen COVID-Fallzahlen gesenkt werden müssen, erscheint uns der vorliegende Gesetzestext mit den darin enthaltenen Regelungen höchst problematisch.

Unsere Einwände beziehen sich sowohl auf psychologische Aspekte als auch auf Aspekte, die sich aus unserer Funktion als kritische Berufsvertretung ergeben.

Aus PSYCHOLOGISCHER Sicht ist die Bezeichnung von Treffen bei 4 (und mehr) Personen aus 2 Haushalten als „Veranstaltung“ und somit deren Unterbindung nicht tragbar- eine derartige Einschränkung drängt selbst Treffen im engsten Kreis (z.B. Eltern und zwei erwachsene Kinder; zwei befreundete Paare) in die Illegalität. Für Menschen stellt dies aufgrund ihrer sozialen Veranlagung eine massive Gefährdung der psychischen Gesundheit dar.

Für all diejenigen, die nicht in größeren Familienverbänden leben, sind **dadurch legale soziale Interaktionen auf maximal Triaden beschränkt, womit viele gruppensdynamische Prozesse entfallen. Insbesondere für junge Menschen, die von der Pandemie ohnehin stark psychisch belastet sind, stellt dies ein massives Problem dar.** Die Gruppe der „Peers“ ist für Jugendliche und junge Erwachsene zur Identitätsbildung wesentlich, und nicht alle Jugendlichen sind in schulische Netzwerke eingebunden (z.B. Lehrlinge, junge Erwachsene mit Pflichtschulausbildung), in denen sie

soziale Bedürfnisse stillen können, und in Zeiten des Home Office sind auch Interaktionen am Arbeitsplatz eingeschränkt.

Große Bedenken bestehen unsererseits auch in Bezug auf die spezielle Hervorhebung von Alten- und Pflegeheimen bzw. stationären Wohneinrichtungen bei den Strafbestimmungen. Dies bringt die Gefahr mit sich, dass Besuche seitens der entsprechenden Heime kaum zugelassen werden, eine noch stärkere Isolation der BewohnerInnen wäre zu fürchten und erscheint in Bezug auf die dort bereits vorherrschende Impfung unverhältnismäßig. Soziale Beziehungen zu ihren Angehörigen sind für die BewohnerInnen in diesen Heimen eine wesentliche Quelle ihrer Lebensqualität.

Auch eine gesetzliche **Ausweitung der Ausgangsbeschränkungen**, die das Verlassen des (nunmehr) „eigenen“ privaten Bereichs bis auf wenige Möglichkeiten untersagt, erscheint aus psychologischer Sicht **höchst problematisch**, indem sie Besuche bei FreundInnen, getrennt lebenden PartnerInnen oder sonstigen Bezugspersonen illegalisiert. Durch die Anhebung auf Gesetzesesebene ist dies nicht mehr zeitlich streng auf den notwendigsten Zeitraum befristet, **Folgeschäden dieses Freiheitsentzugs können nicht ausgeschlossen werden.**

Bei solch massiven Einschränkungen der persönlichen Handlungsfreiheit ist mit starker Reaktanz in der Bevölkerung zu rechnen – was bedeuten würde, dass die Bevölkerung sich in einer Art „Trotzreaktion“ noch weniger an bereits bestehende Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung halten würde. Heimliche private, versteckte Zusammenkünfte könnten vermehrt resultieren und die Virusbekämpfung deutlicher erschweren als Zusammenkünfte, die unter Einhaltung notwendiger Hygieneregeln legal und z.B. im Freien abgehalten werden dürfen.

Ausgehend vom Grundsatz der Zumutbarkeit, welcher den zu erwartenden Nutzen von Maßnahmen in Verhältnis zu ihrem Schaden setzt, kann das Gesetz aus psychologischer Sicht jedenfalls nicht befürwortet werden: Im gegebenen Fall erwarten wir – aufgrund zu erwartender Protesthaltungen –aller Voraussicht nach nicht den erhofften Nutzen, aber riskieren **deutliche psychische Schäden.**

Aus psychologischer Sicht empfiehlt sich vielmehr eine Strategie, die auf Kooperation durch Verständnis in der Bevölkerung setzt. Strenge Verbote erscheinen kontraproduktiv. In Anbetracht der voraussichtlich noch länger andauernden pandemischen Lage erscheint es umso wichtiger, neben der Kontrolle der Fallzahlen die psychische Gesundheit der Bevölkerung nicht aus den Augen zu verlieren.

Darüber hinaus legen wir als KRITISCHE Berufsvertretung gegen den Gesetzesvorschlag auch von gesellschaftspolitischer Seite Protest ein.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bedeuten einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte. Aus kritischer Sicht kann dies nur zurückgewiesen werden!

Eine **Ausweitung von Ausgangsregelungen und Verkehrsbeschränkungen auf das „Epidemiegebiet“** (statt vorher „verseuchte Ortschaften“) erscheint bei der flächendeckenden Ausbreitung auf das gesamte Bundesgebiet **besonders fragwürdig**, da sie die Gefahr von jederzeit möglichen willkürlichen Ausgangsbeschränkungen mit sich bringt.

Ähnliches gilt für eine Ausweitung des Gesetzes in Bezug auf die „nicht mehr kontrollierbare Verbreitung“ anstatt (lediglich) einen drohenden Zusammenbruch der Gesundheitsversorgung, welche künftige unverhältnismäßige Eingriffe allzu leicht möglich macht.

Derartig massive Eingriffe sollten – wie dies derzeit der Fall ist – engmaschig auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und gegebenenfalls zeitlich befristet verlängert werden. Bei einer Verankerung als Gesetz ist zu befürchten, dass gerade diese zeitlich enge Befristung nicht der Fall ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stellen gerne unsere fachliche Expertise im Bereich der psychosozialen Versorgung und psychischer Auswirkungen der Pandemie zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Lisbeth Weitensfelder (Obfrau)
Mag. Andrea Birbaumer (stv. Obfrau)
im Namen des Vorstands der GkPP